Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10792 (neu)

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes

A. Problem

In den neuen Ländern gelten befristet bis Ende 1998 Wohngeld-Sonderregelungen, die die Überführung des dortigen Wohnungsbestandes in eine soziale Wohnungsmarktwirtschaft sozial flankieren. Diese Regelungen sind eine gesonderte Höchstbetragstabelle für Miete oder Belastung, ein erhöhter Pauschalabzug vom Einkommen sowie ein Einkommensfreibetrag für geringverdienende Haushalte. Von diesen Sonderregelungen kann nur die erstgenannte durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Es hat sich herausgestellt, daß im Blick auf die Einkommens- und Mietenentwicklung für alle drei Sonderregelungen eine Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung erforderlich ist.

Die Zusatzförderung für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen oder Anlagen zur Wärmerückgewinnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 Eigenheimzulagengesetz und die Zusatzförderung für Niedrigenergiehäuser nach § 9 Abs. 4 Eigenheimzulagengesetz laufen zum 31. Dezember 1998 aus. Es hat sich herausgestellt, daß viele Bauherren die Förderung nicht in Anspruch nehmen können, weil sich die Bauvorhaben verzögern.

B. Lösung

Durch Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch die Geltungsdauer des erhöhten Pauschalabzugs vom Einkommen und den Einkommensfreibetrag für geringverdienende Haushalte um bis zu zwei Jahre zu verlängern.

Die Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz wird im Interesse einer verstetigten Förderung um zwei Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Änderung der Wohngeld-Überleitungsregelungen: Keine

Für die Verlängerung der Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes ergeben sich folgende Kosten:

- § 9 Abs. 3: 10 Mio. DM im Erstjahr,
  pro Baujahr 80 Mio. DM in acht Jahren;
- § 9 Abs. 4: 15 Mio. DM im Erstjahr;
  pro Baujahrgang 120 Mio. DM in acht Jahren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a" die Angabe „, Nr. 2, 3 Satz 1 und Nr. 6" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

§ 9 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1999" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Änderung der Wohngeld-Überleitungsregelungen

Mit dem Gesetz soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltungsdauer aller drei der in § 42 Abs. 1 Wohngeldgesetz – WoGG – bestimmten, bis Ende 1998 befristeten Sonderregelungen in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern.

Seit dem 1. Januar 1997 gilt im Anschluß an das ausgelaufene Wohngeldsondergesetz im ganzen Bundesgebiet das Wohngeldgesetz. Um Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der in den neuen Ländern im Vergleich zu den alten Ländern noch unterschiedlichen Mietenstruktur und aus der noch nicht abgeschlossenen Mietenüberleitung in das Vergleichsmietensystem sowie der Einkommenssituation ergaben, führte die am 27. November 1996 in Kraft getretene Neufassung des § 42 des Wohngeldgesetzes – WoGG – in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet vom 21. November 1996 – WoGÜG – (BGBl. I S. 1781) ab 1. Januar 1997 Sonderregelungen für die neuen Länder ein. Diese Sonderregelungen sind eine gesonderte Höchstbetragstabelle für die Anrechnung der Miete oder Belastung, ein erhöhter Pauschalabzug vom Einkommen und ein Einkommensfreibetrag.

Die Sonderregelungen sind bis zum 31. Dezember 1998 befristet. Allein die Geltungsdauer der gesonderten Höchstbetragstabelle für die Miete oder Belastung kann nach der bisherigen Fassung des § 42 Abs. 2 WoGG längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert werden. Das Gesetz soll die Bundesregierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates alle drei Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2000 verlängern zu können.

Bei dem Gesetzgebungsverfahren zum Wohngeld-Überleitungsgesetz 1996 war es angesichts der seinerzeit für möglich gehaltenen Mieten- und Einkommensentwicklung in den neuen Ländern als ausreichend angesehen worden, vorsorglich nur für die gesonderte Höchstbetragstabelle für die Miete oder Belastung eine Verlängerungsoption durch Rechtsverordnung vorzusehen. Wegen der gegenwärtigen Arbeitsmarkt- und Einkommensentwicklung ist es geboten, die Verlängerungsoption auch auf den erhöhten Pauschalabzug vom Einkommen und den Einkommensfreibetrag zu erstrecken.

Wegen des Sachzusammenhangs mit der gesonderten Höchstbetragstabelle für Miete oder Belastung ist es notwendig, die Verordnungsermächtigung auf alle drei Sonderregelungen zu erstrecken, damit in einem Verordnungsverfahren über deren Verlängerung entschieden werden kann.

2. Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Die Zusatzförderung von Solarförderungen, Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung ist bisher auf Maßnahmen beschränkt, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden. Die Zusatzförderung von Niedrigenergiehäusern ist auf Wohnungen beschränkt, die vor dem 1. Januar 1999 fertiggestellt werden.

Die zeitliche Beschränkung war eingeführt worden, um einen möglichst kurzfristig wirkenden Anreiz zur Durchführung derartiger Maßnahmen zu schaffen. Es hat sich herausgestellt, daß wegen Bauverzögerungen in vielen Fällen die Verlängerung geboten ist. Im Interesse der Verstetigung der Förderung erscheint eine zweijährige Verlängerung sachgerecht.

3. Kosten

Änderung der Wohngeld-Überleitungsregelungen: Keine

Für die Verlängerung der Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes ergeben sich folgende Kosten:

- § 9 Abs. 3: 10 Mio. DM im Erstjahr, pro Baujahrgang 80 Mio. DM in acht Jahren;
- § 9 Abs. 4: 15 Mio. DM im Erstjahr, pro Baujahrgang 120 Mio. DM in acht Jahren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeit für die Geltungsdauer der Sonderregelungen in den neuen Ländern)

Zur Verlängerungsmöglichkeit für die Geltungsdauer des erhöhten pauschalen Abzugs vom Einkommen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WoGG:

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WoGG ist die Sonderregelung über den erhöhten pauschalen Abzug vom Einkommen für Wohngeldempfänger in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1998 befristet. Eine Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung, wie sie für die Regelung zur gesonderten Höchstbetragstabelle für Miete oder Belastung in § 42 Abs. 2 WoGG enthalten ist, besteht nach der bisherigen Rechtslage nicht.

Die Sonderregelung sieht vor, vor allem bei Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe einen von 6% auf 10% angehobenen pauschalen Abzug vom Einkommen vorzunehmen. Die Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeit auf den erhöhten pauschalen Abzug schafft deshalb die Voraussetzung, auch weiterhin zielgenau Empfänger von Lohnersatzleistungen zur Vermeidung von besonderen Härten zu unterstützen.

Zur Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeit für die Geltungsdauer des besonderen Einkommensfreibetrages nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 WoGG:

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 WoGG ist die Geltungsdauer des gesonderten Einkommensfreibetrags ebenfalls ohne Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31. Dezember 1998 befristet. Die degressiv ausgestaltete Regelung entlastet vor allem besonders einkommensschwache Haushalte.

Mit Rücksicht auf die Einkommensentwicklung in den neuen Ländern ist es notwendig, auch für die Regelung des gesonderten Einkommensfreibetrags die Möglichkeit einer Verlängerung über den 31. Dezember 1998 hinaus vorzusehen.

Zur Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeit auf die statistische Erfassung der Einkommensfreibetragsregelung nach § 42 Abs. 1 Nr. 6 WoGG:

Die Vorschrift betrifft die statistische Erfassung des nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 WoGG abgesetzten Freibetrags. Mit der Verlängerungsoption wird sichergestellt, daß der Freibetrag auch in den Folgejahren statistisch erfaßt werden kann, wenn die Geltungsdauer der Freibetragsregelung durch Rechtsverordnung verlängert wird.

Die vorgesehene Möglichkeit einer Verlängerung der Sonderregelungen für zwei Jahre entspricht der Frist der in dem bisherigen § 42 Abs. 2 WoGG vorgesehenen Frist zur Verlängerung der gesonderten Höchstbeträge für Miete oder Belastung. Aufgrund des Sachzusammenhanges mit dieser Sonderregelung wäre es nicht sachgerecht, für die übrigen Sonderregelungen eine abweichende Frist für die Verlängerungsmöglichkeit vorzusehen.

Zu Artikel 2 (Verlängerung der Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz)

Durch die vorgesehene Ergänzung soll die bisher auf den 1. Januar 1999 befristete ökologische Zusatzförderung für bestimmte energiesparende Maßnahmen und für Niedrigenergiehäuser (§ 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz) um zwei Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Festlegung des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Tag der Verkündung gewährleistet, über die Verlängerung der Sonderregelungen kurzfristig zu entscheiden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333